



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.I. Differentiæ Evangelicorum, mit der von den Käyserlichen  
ausgeantworteten Declaration in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646  
Nov.

## §. XLIII.

1646  
Nov.

Evangelici versasszen darauf, mit Vorbegehung der Formalien zu Vermeidung aller Verfänglichkeit sub N. I. nochmahl in kurzen Punkten vor, und reisen nach Osnabrück.

19. Punctus, welche den Kaiserlichen Gesandten per Deputatos ad Gravamina mündlich vorgetragen, anbei vor die Abordnung des Legati Volmar's nach Osnabrück Dank ertrafen, und zugleich die vorhabende Abreise der Evangelicorum dahin gebührend notificiret wurde. Welches alles Graff von Traut-

mansdorff wohl aufnahm, denen Abreisenden Spiritum & intentionem concordia mit auf den Weg wünschte, und beym Fortgehen dem Sachsen-Weymarischen Gesandten mit diesen Worten auf die Achsel klopfte: Nun gehts hin, und seyds seit fromme Kinder. Womit also die fernere Handlung über den wichtigen punctum Gravaminum auf eine abermahlige neue Conferenz nach Osnabrück ausgestellt und verwiesen wurde.

## N. I.

Differentiae, welche aus der, von den Kaiserlichen Herren Plehipotentiarius ausgeantworteten Declaration, in puncto Gravaminum angemercket werden.

- 1) Ist Herrn Pfalz-Graf Ludwig Philip's r. Restitution außen gelassen.
- 2) Eine Specification der Evangelischen Immediat-Güther gesetzet.
- 3) Reservatum Ecclesiasticum Evangelicorum ist außen gelassen.
- 4) Wegen der Statutorum seynd die nothwendigen Restrictiones übergangen.
- 5) Die Menses Papales präterirt.
- 6) Sessio & Ordo suffragandi:
- 7) Controversia inter Magdeburgensem & Salzburgensem omisa.
- 8) Auf den vermischten Stiftstern, wird den Catholischen das Exercitium publicum, zuneben dem Jure Präsentandi simpliciter eingeräumet.
- 9) Exceptio der Mediat-Güter, und insonderheit der Würtembergischen Eldest und Herrschaften;
- 10) Der Pfandschaften wird gar nicht gedacht.
- 11) Das Jus Emigrandi necessarium & non voluntarium.
- 12) Die Erb-Unterthanen in Schlesien und Pfalz-Sulzbach, ingleichen der Catholischen Geistlichen Mitterschafft Städte und Unterthanen.
- 13) Wegen der Lehnsherrschaften bedarf Erläuterung.
- 14) Von Rent und Zinnzen ist ganz ausgelassen.
- 15) Wegen der Geistlichen Jurisdiction priora repetet.
- 16) Wird in künftigen Controversiis, die aus diesem Vergleich herfießen, nebst der Camera Aula Cæsaris pro foro competente angeben.
- 17) Wegen Erhöhung der Reichs-Deputirten ist das vorige wiederholt.
- 18) Von Majoribus Votis ist unterschiedlich zu erinnern.
- 19) Punctus Justitiae ist ausgefest.
- 20) Und was sonstigen bei einem und andern Articul noch zu erinnern seyn möchte; allermassen es dann mit diesem Extract keine andere Meynung haben, als daß hierdurch den übrigen Sachen nichts præjudicirt noch begeben, sondern alles salvis ulterioribus addendis vel minuendis zu verstehen seyn solle.

Sum.